

## Parabolantenne: Hat der deutsche Wohnungseigentümer mit Migrationshintergrund einen Anspruch auf Installation der Antenne?

Ein deutscher Staatangehöriger ausländischer (hier: polnischer) Herkunft kann die Zustimmung zur Aufstellung einer Parabolantenne verlangen, wenn die Abwägung ergibt, dass sein Informationsinteresse schwerer wiegt als das ästhetische Interesse der übrigen Miteigentümer. Der Eigentümergeinschaft verbleibt aber das Recht, den Ort für die Antenne zu bestimmen.

BGH, U. v. 13.11.2009 – V ZR 10/09 – www.bundesgerichtshof.de

**Der Fall:** Eine Wohnungseigentümerin – eine deutsche Staatsangehörige polnischer Herkunft – installiert vor ihrem Fenster Anfang 2007 eine Parabolantenne. Diese Antenne ermöglicht ihr den Empfang einer Vielzahl polnisch-sprachiger Fernsehprogramme. Obwohl die Antenne den Bestand des Gebäudes nicht beeinträchtigt, fordert die Eigentümergeinschaft die Beseitigung. Ihre Argumente: Die Antenne beeinträchtigt den Gesamteindruck der Wohnanlage. Der Eigentümerin mit deutscher Staatsangehörigkeit sei eine Beschränkung auf das Sendeangebot des Kabelanschlusses zuzumuten. Auch eine Veränderung des Aufstellungsortes sei hinzunehmen. Die Antenne lasse sich auch – weniger störend – im Dachbereich aufstellen. Da die Wohnungseigentümerin die Antenne nicht beseitigt, beschließt die Eigentümergeinschaft im Juni 2007, einem Anwalt Klageauftrag zu erteilen. Die entsprechende Klage der Eigentümergeinschaft hat in den ersten beiden Instanzen Erfolg. Die unterlegene Wohnungseigentümerin legt die zugelassene Revision ein.

### § 15 WEG Gebrauchsregelung

(3) Jeder Wohnungseigentümer kann einen Gebrauch der im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile und des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, der dem Gesetz, den Vereinbarungen und Beschlüssen und, soweit sich die Regelung hieraus nicht ergibt, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer nach billigem Ermessen entspricht.

**Hintergrund:** Auch bei vorhandenem Kabelanschluss kann das besondere Informationsinteresse eines ausländischen Wohnungseigentümers dazu führen, dass die Eigentümergeinschaft die Installation einer Parabolantenne hinnehmen muss, selbst wenn sich das auf den optischen Gesamteindruck der Wohnanlage nachteilig auswirkt, vgl. *BGH*, 22.1.2004 – V ZB 51/03 betr. Parabolantenne auf dem auf dem Balkon der Eigentumswohnung.

**Die Entscheidung:** Die Revision scheidet. Auch der BGH gibt der Eigentümergeinschaft Recht. Sie habe gegen die Wohnungseigentümerin einen Anspruch auf Entfernung der Antenne, § 1004 Abs. 1 BGB, §§ 14 Nr. 1, 15 Abs. 3 WEG. Auch wenn der Bestand des Gebäudes durch die Anbringung der Antenne am Fenster nicht berührt wird, bedeute das Handeln der Wohnungseigentümerin einen Eingriff in das gemeinschaftliche Eigentum, den die Wohnungseigentümer ohne ihre Zustimmung nicht hinzunehmen bräuchten (Verweis auf *BGH*, 2.1.2004, a.a.O.). Zwar müsse sich die Eigentümerin nicht auf die in das Breitbandkabel eingespeisten Sender verweisen lassen. Denn es komme nicht auf ihre – deutsche – Staatsbürgerschaft an, sondern auf das besondere Interesse, von Heimatsendern über ihr früheres Heimatland unterrichtet zu werden (Verweis auf *Berl-VerfGH*, 2.7.2007 – VerfGH 136/02 – Info M 2008, 12 betr. polnisch-stämmiger Mieter mit deutscher Staatsbürgerschaft). Deshalb müssten die übrigen Wohnungseigentümer den Empfang per Satellit grundsätzlich ermöglichen.

Jedoch habe die Eigentümerin keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, an dem die Antenne installiert werden soll. Vielmehr seien ihr Informationsinteresse und das ästhetische Interesse der übrigen Miteigentümer gegeneinander abzuwägen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Antenne – weniger auffallend – im Dachbereich installiert werden kann. Daher habe die Eigentümerin lediglich den Anspruch, dass die übrigen Wohnungseigentümer der Anbringung einer Parabolantenne auf dem Dach des Hauses zustimmen.

Für die praktische Umsetzung der Antenneninstallation merkt der BGH an: Die Eigentümerin dürfe die Antenne nicht eigenmächtig am Dach anbringen lassen. „Den Miteigentümern ist es vielmehr vorbehalten, den konkreten Ort im Dachbereich des Gebäudes zu bestimmen [...]“

**Kommentar Rechtsentwicklung:** Der V. Zivilsenat folgt weitgehend der Linie des VIII. Senats: Miteigentümer und Mieter dürfen sich also in gleicher Weise auf das Grundrecht der Informationsfreiheit berufen, auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, vgl. *BGH*, 10.10.2007 – VIII ZR 260/06 – Info M 2008, 13; 16.9.2009 – VIII ZR 67/08 – Info M 2010, 57 (in dieser Ausgabe) – beide betr. Mieter kurdischer Herkunft.

**Praxishinweis Klageantrag:** Da der Eigentümergeinschaft – genauso wie dem Vermieter – das Recht zusteht, den Ort für

die Antenne zu bestimmen, muss dies bei der Formulierung des Antrags berücksichtigt werden, z.B.: „Die Beklagte ist verpflichtet, der Installation einer baurechtlich zulässigen Parabolantenne an einem von ihr zu bestimmenden Aufstellungsort zuzustimmen, soweit der Kläger für die Versicherung Sorge trägt und die Rückbaukosten sicherstellt.“



RA in FAMuW Sandra Walburg, Berlin  
www.info-m.de